

Der „Gemeine Nutz“ als affirmative Kategorie

Der Aufbau frühmoderner Verwaltung in Hessen durch Landgraf Philipp den Großmütigen und seinen Sohn Wilhelm IV.

von Robert v. Friedeburg

1. Einleitung

Die moderne Welt ist nicht denkbar ohne einen öffentlichen Dienst, der die umfangreichen öffentlichen Aufgaben, ob im Interesse des Gemeinwohls wäre je festzustellen, wahrnimmt. Seine Wurzeln reichen zurück in das 16. Jahrhundert: Seine Entstehung ist unlösbar verbunden mit dem Aufbau des modernen Staates. Dieser grundlegende Prozeß wurde – wenn nicht ausgelöst – so doch beschleunigt durch die Strukturkrise der mittelalterlichen feudalen Welt, als deren Merkmale sich Bevölkerungswachstum, Nahrungsmittelknappheit, Inflation und gesellschaftliche Unruhe nennen lassen¹. In den großen Bewegungen der Reformation und des Bauernkrieges² wurde jedem Zeitgenossen augenfällig, daß die gegebene Ordnung des menschlichen Zusammenlebens in Gefahr geraten war und daß es zu ihrer Wiederherstellung oder Neuregelung durchgreifender Maßnahmen bedurfte. Die deutliche Vermehrung der öffentlichen Aufgaben erforderte staatliches Handeln.

In Deutschland vollzog sich die moderne Staatsbildung nicht auf der Ebene des Reiches, sondern in den Territorien. Die Bewertung dieser Entwicklung ist bis heute umstritten³, und jüngst hat Peter Bickle die These aufgestellt, ein Ergebnis der Reformation liege im Ende der „Kommunalisierung im Reich und dem Sieg des Territorialfeudalismus“⁴. Daran lassen sich einige Fragen nach der konkreten Ausformung des Territorialstaates

1 Hierzu allgemein: Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur; Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg, Berlin 1978³

sowie ders., Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa; Versuch einer Synopsis, Hamburg - Berlin 1974;

auch Henning, Friedrich-Wilhelm, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Bd. 1: S. 800–1750, Paderborn 1979.

2 Zu diesem Problemkreis mit weiterführender Literatur siehe: Wohlfeil, Rainer, Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, München 1982. Auf die Vielzahl der Veröffentlichungen im Lutherjahr 1983 sei hier nur verwiesen.

3 Siehe hierzu: Oestreich, Gerhard, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: Gebhardt, B., Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1970⁹, S. 361–436. Für die Geschichtswissenschaft der DDR, fälschlicherweise oft gleichgesetzt mit „marxistischer Sicht“: Steinmetz, Max, Deutschland von 1476–1648, Berlin 1978². Was marxistische Geschichtsschreibung dagegen zu leisten vermag, zeigt die zwar problematische, aber überaus anregende Synthese zur Genese des absolutistischen Staates durch Anderson, Perry, Lineages of the Absolutist State, London 1975² und, als Vorgeschichte, ders., Passages from Antiquity to Feudalism, London 1975².

4 Bickle, Peter, Die Reformation im Reich, Stuttgart 1982, S. 154ff

anknüpfen: Durch welche Institutionen und Maßnahmen konnte er die Strukturkrise angehen? Gelang es, sowohl die überkommene Ordnung zu sichern wie die Ausschöpfung aller möglichen Ressourcen zu intensivieren und die damit verbundenen Leistungsanforderungen gegenüber den Landesbewohnern ohne Einsatz offener Gewalt auch durchzusetzen? Welche Rolle spielte hierbei die Verpflichtung auf den 'Gemeinen Nutz' – eine aus der Staatslehre des Aristoteles übernommene Kategorie, die im 16. Jahrhundert in politischer Theorie wie Anschauungs- und Deutungsweisen von Beamten in der Praxis Bedeutung erlangte?

Diese Fragen lassen sich am Beispiel von Hessen erfolgversprechend untersuchen. Denn dieses Territorium bauten die Landgrafen Philipp der Großmütige (1509-1567) und sein Sohn Wilhelm IV. (1567-1592) zu einem der führenden modernen Staaten im protestantischen Lager aus. Dabei waren sie auf ein leistungsfähiges Beamtentum sowohl auf zentraler wie auf lokaler Verwaltungsebene angewiesen, welches beide Fürsten konsequent förderten und zugleich disziplinierten. Unsere Untersuchung beschäftigt sich insbesondere mit dem Aufbau der hessischen Verwaltung unter dem Blickpunkt der Konfliktregelung, der Legitimation staatlicher Herrschaft und ihrer Forderungen. War der Staat einerseits gezwungen, sich und seine Beamten zu seiner Rechtfertigung als dem 'Gemeinen Nutz' verpflichtet zu präsentieren, so mußte er andererseits Bereicherungsmöglichkeiten der Beamten, wenn auch gleichsam staatlich kontrollierte, in Kauf nehmen. Tatsächliche Disziplinierung im Innern der Verwaltung und scheinhafte nach außen folgen aus dieser Ambivalenz. Sie fällt unter den Begriff des 'Gemeinen Nutz', der sich vom Homberger Territorialkonzil⁵ bis hin zu den Schriften hessischer Beamter zur Rechtfertigung des Staates⁶ immer wieder findet und sie gleichzeitig verdeckt.

'Gemeiner Nutz' als Fürsorge für den 'Gemeinen Mann' wurde in den Ständekämpfen in Hessen am Beginn des 16. Jahrhunderts zum Kampf begriff, mit dem Stände, Regenten und die Mutter Philipps sich den Anspruch auf staatliche Macht und deren 'richtige' Ausübung gegenseitig streitig machten. Dieser Anspruch schien gekoppelt mit dem auf Wahrung des

5 Zur Frage der Bezeichnung der Homberger Synode siehe: Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, Bd. I, Sohm, W., Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526–1555, 2. Aufl., hrsg. v. Günther Franz, Marburg 1957, S. 25ff; dazu auch G. Müller, Die Synode als Fundament der evangelischen Kirche in Hessen, Homberg 1526–1976, in: Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 27 (1976), S. 129–146, und Friedrich Küch, Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 38 (1904), S. 210–242, hier sind auch die Denkwörter des Landgrafen zur Reformation der Kirche und Verwendung des Klostersgutes publiziert.

6 Hier wird vor allem zurückgegriffen auf Johann Eisermanns Schrift "Von dem gemeinen nutze...", Marburg 1533, zit. nach B. Eckert, Der Gedanke des gemeinen Nutzen in der lutherischen Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts, Diss. Phil. Frankfurt 1976, S. 158, auf deren Interpretation ich mich auch zum Teil stütze; ein Auszug daraus speziell zu Eisermann veröffentlicht in: Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 27 (1976), S. 157–209. Bei W. Metz, Das Eindringen des Bürgertums in die hessische Zentralverwaltung, Diss. Phil. (masch.) Göttingen 1947 wird auf S. 64 in Jacob Lersners (zu ihm s. Friedrich Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden 1247–1604, Marburg 1930, Bd. III: Dienerbuch S. 150) Schrift zur Verteidigung der neuen Rechtsgelehrsamkeit erwähnt. Direkt Bezug genommen soll hier noch werden auf Johann Oldendorps Überlegungen, von ihm neu veröffentlicht, Der „Ratmannenspiegel“, Rostock 1530 und „Von guter Policey“, Rostock 1597, Neudruck Glashütten im Taunus 1971, biographische Angaben s. E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1963, S. 138ff.

'Gemeinen Nutz', Wohlfahrt auch für den 'Gemeinen Mann'. Die Zweischnidigkeit von Zugeständnissen gegenüber den rebellischen Untertanen, die in ihrer Widersetzlichkeit nicht noch angespornt werden sollten, wurde von den Regenten als unüberbrückbar angesehen, vom Staat aber scheinbar im Umgang mit dem 'Gemeinen Nutz' gelöst⁷. Inwieweit er der Modus vivendi des Staates und seiner Exekutive wurde, unter dem die eigene Funktion selbst definiert und gerechtfertigt, die Ausnutzung des Amtes durch die Beamten mit den Interessen des Staates in Einklang gebracht und dies alles auch vor den Untertanen legitimiert wurde, soll geprüft werden.

Max Weber hat die Merkmale einer „legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab“⁸ zusammengefaßt und die Trennung des Verwaltungsstabes von den Verwaltungsmitteln betont. Otto Hintze hat sich ebenfalls allgemein mit der Entwicklung des Beamtentums beschäftigt⁹. Für Hessen haben Gundlach¹⁰, Zimmermann¹¹, Demandt¹² und Eckhardt¹³ die Entwicklung der Beamenschaft in ihre Arbeit einbezogen. Dabei zunächst für das 15. Jahrhundert¹⁴ Ämterschacher, Korruption und Bereicherung an den Untertanen hervorgehoben¹⁵.

7 Entsprechende Befürchtungen des Regenten Boyneburg finden sich in einem Schreiben an die Ernestiner in: Hessische Landtagsakten, Bd I, hrsg.v.Hans Glagau, Marburg 1901, Nr. 99, S. 241f, wo es im Hinblick auf die Zugeständnisse seiner Gegenspielerin Anna heißt (S. 215): „Die furstin hait irem son...ein guten dinst getan, woe es anders dorch ire cf.u.f.g. nicht vorkomen wirt, nemlich so haben die furstin sampt den von der lanschaft zusammengesworn und das vorbrift und vorsigelt, das hinfurter von den fursten, von steten ader gerichtten kein steure mere gehaben sall werde, es willige dan gemeine lanschaft; darzu sall der furst nicht sein munz aufzurichten habe an ire der gemeinen lanschaft vorwilligung und sollen alle jare einmal ein lantak ausschreibe und ruge inbrenge, wie man an den bauregerichten zu tun pflaget mit andern artigeln, die mir noch vorborgen sein. Damit will die furstin den gemeinen man an sich zeien, iren son... dadorch zu erlangen und euer g.los zu werden; ab das kunftig dem furstentum zu hoem und merglichen schaiden kompt, das wirt gare nicht angesehen, und ist zu besorgen, es mocht kunftig daraus wachsen, das ein ider frei sein woll wie bei den Eitgenossen.“

8 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1972⁵, S. 125ff, dazu zählen: kontinuierlicher Amtsbetrieb, Kompetenz des Beamten, Amtshierarchie, Regeln, als technische Regeln oder Normen.

9 Otto Hintze, Beamtentum und Bürokratie, hrsg. und eingeleitet von Kersten Krüger, Göttingen 1981, vor allem: Der Beamtenstand S. 16-77.

10 Gundlach, Zentralbehörden, Bd I.: Darstellung, Marburg 1930.

11 Ludwig Zimmermann, Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation, Marburg 1933; Krüger hält in: Politische Ämtervisitationen unter Landgraf Wilhelm IV, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27(1977) S. 4, Anm. 20, Küchs (Eine Visitation der Obergrafschaft Katzenellenbogen im Jahre 1514, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF9 (1913) S. 145-253, hier S. 167) und Zimmermanns (Territorialstaat, S. 191) Interpretation der von den Untertanen beklagten Dienste und Abgaben als dem Staat zugute gekommen für falsch und verweist auf die Bereicherungsmöglichkeiten der Beamten.

12 K.E.Demandt, Amt und Familie. Eine soziologisch-genealogische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16.Jahrh. in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2(1952), S. 79-133, weist die Existenz eines Familienverbandes in der Zentralverwaltung nach.

13 A.Eckhardt, Beamtentum und Pfarrerstand in Hessen, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800, Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5, Büdinger Vorträge 1967, Limburg/Lahn 1972, S. 81-120, der zunächst konstatiert, beide seien zwei verschiedene Gesellschaftsschichten mit sehr unterschiedlichen Lebensgewohnheiten gewesen; eine Angleichung habe sich erst im 18. Jahrhundert vollzogen im Gegensatz zur Entwicklung in Württemberg, S. 81f.

14 Für diesen Abschnitt besonders Ludwig Zimmermann, Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans von Dörnberg, Diss. Phil. 1925, Marburg 1974².

15 Zimmermann, Dörnberg, S. 60ff; auch lokale Chroniken, so die von H.Diemar herausgegebene Chronik des Wigand Gerstenberg, Marburg 1909, verweisen auf die Willkür der Lokalbeamten.

Für das 16. Jahrhundert, vor allem nach der Reformation, spricht Sohm im Hinblick auf den 'Gemeinen Nutz' von einer entstehenden „Moral des Amts“¹⁶, und Metz bestätigt ein Aufkommen dieses Begriffs in der Beamenschaft mit dem Eindringen des Bürgertums aus der städtischen Sphäre, wo polizeiliche Aufgaben schon länger wahrgenommen wurden¹⁷. Entgegen Metz' Wertung werden durch Zimmermann¹⁸, Demandt¹⁹ und Krüger²⁰ die Monopolisierung von Ämtern in der Zentralverwaltung durch einen Familienverband und fortgesetzte Übergriffe der Lokalbeamten mit ihren zahlreichen Möglichkeiten der Korruption gegenüber den Untertanen beschrieben²¹. Doch sei, resümiert Krüger²², der Kampf gegen die Korruption letztendlich doch gewonnen worden, wenn auch bei Anerkennung der starken sozialen Stellung der Beamten am Ort ihrer Tätigkeit. Die Bemühungen des Staates, durch eigene 'Bildungspolitik'²³ zur Disziplinierung der Beamenschaft beizutragen (neben den verwaltungstechnischen Maßnahmen²⁴ schildern Wegner²⁵, Baumgart²⁶, Heinemeyer²⁷ und Küch²⁸.

Zu veränderten Bedingungen der Konfliktbehandlung durch Verwaltung finden sich Anregungen bei Schulze²⁹ und speziell für Hessen bei

16 Sohm, S. 82ff.; unter I.8: 'Der christliche Gemeine Nutz'.

17 Metz, S. 3ff.

18 Zimmermann, Territorialstaat, S. 43f. und 58f.

19 Siehe Anm.12.

20 Kersten Krüger, Frühabsolutismus und Amtsverwaltung: Landgraf Wilhelm IV. inspiziert Amt und Eigenwirtschaft Trendelburg, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 25(1975), S. 117-147, wo ein Korruptionskatalog vorgelegt wird.

21 Ebenda S. 128; siehe auch ders., Finanzstaat Hessen 1500-1700, Marburg 1980, S. 107f.

22 Krüger, Finanzstaat, S. 108f, S. 118.

23 W.Heinemeyer, Die Bildungspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 21(1971) S. 100-128.

24 Krüger, Finanzstaat, S. 111, führt vor allem das Instrument der Rechnungskontrolle an.

25 K.-H. Wegner, Studium und Stipendium in Hessen vor der Reformation, in: Untersuchungen zur Geschichte des hessischen Stipendiatenwesens, hrsg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1977, S. 3-76.

26 Peter Baumgart, Die deutsche Universität des 16. Jahrhunderts, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28(1978), S. 50-79, spricht von einer Kulmination der Motive für die Gründung deutscher Territorialhochschulen im gemeinen Nutzen, S. 70.

27 Heinemeyer, Bildungspolitik (wie Anm.23).

28 Friedrich Küch, Beiträge zur älteren Geschichte der Marburger Universität, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 56(1927). Küch weist hier ausdrücklich auf die aktive Rolle des bürgerlichen Kanzlers Philipps, Johann Feiges, hin. Auf Verbindungen zwischen Reformation und Beamten weist Walter Heinemeyer, „Martinianer“ am Kasseler Hofe im Jahre 1521, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF28(1963), S. 193-199, hin. Einen Überblick über Verbindungen von Bürgertum und Fürst, Stadtreformation und Fürstenreformation sucht Press zu geben in: Volker Press, Stadt und territoriale Konfessionsbildung, in: Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der Reformationszeit, Köln 1980, S. 251-296. Press meint zu den hessischen Zentralbeamten, S. 280: „So hat offensichtlich auch hier das Erlebnis der Reformation dem Selbstverständnis einer sich ausbildenden bürgerlichen Führungsgruppe den Stempel aufgeprägt“ und verweist auf die weitere Forschung zur Analyse von Behörden vor allem in Verbindung mit der Problematik sozialer Beziehungen und Mentalitätsstruktur. Genau dies zu leisten sucht Alf Lüdke, wenn auch für eine andere Epoche, in: „'Gemeinwohl', Polizei und 'Festungspraxis' – Staatliche Gewalt und innere Verwaltung in Preußen 1815-1850, Göttingen 1982. Er problematisiert in diesem Zusammenhang Webers Begriff der Legitimität und sieht den Erfolg von Bürokratie in ihrem Vermögen, auftretende Widersprüche und Probleme zu verschieben und zu verschleiern, S. 22ff.

29 W.Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1: Der deutsche Bauernkrieg 1524-1526, Göttingen 1975, S. 277-302, spricht von einer Verrechtlichung sozialer Konflikte; Peter Blickle, Die Revolution von 1525, München 1981, S. 252ff., von der Einbindung des Untertanen in den staatlichen Apparat.

E.G.Franz³⁰, während Bücking³¹ sich mit der Frage der Anfälligkeit verschieden zentralisierter Territorien gegenüber Bauernerhebungen beschäftigt. Quellen zur Entwicklung der hessischen Zentralverwaltung sind durch Gundlach veröffentlicht³²; daneben stehen Visitationsprotokolle³³, die hessischen Landtagsakten³⁴ und schließlich die Chronik des Wigand Lauze zur Verfügung³⁵.

Im folgenden soll zunächst der Begriffsinhalt des 'Gemeinen Nutz' nachvollzogen werden, so wie politische Theoretiker und praktisch tätige Beamte im Dienste des Landgrafen Philipp ihn sahen. Die Widersprüche zwischen proklamierten Forderungen und praktischer Amtsverwaltung, vor allem auf lokaler Ebene, sind dann zu entwickeln³⁶. Weiter ist die Leistung der Kategorie des 'Gemeinen Nutz' zur Verschleierung dieser Widersprüchlichkeit und zur Legitimation von Herrschaft auszuloten, sowohl im 'Innern' der Verwaltung wie nach 'außen' gegenüber den Untertanen. Abschließend wollen wir die Plausibilität staatlicher Fürsorge für den 'Gemeinen Nutz' an Hand der überall auftretenden Notwendigkeit regelnder Eingriffe in Erinnerung rufen.

2. Der 'Gemeine Nutz'

Die Begriffe 'Gemeiner Nutz', 'gemeine Wohlfahrt' und 'gute Policey' durchzogen alle Überlegungen der damaligen Zeit, wenn es um die Organisation gesellschaftlicher Ordnung durch den Staat ging. Anlaß solcher Überlegungen und zugleich klassische Legitimation des entstehenden Staates waren – mit Oestreich³⁷ – „Versagen und... Auflösung der feudalstaatlichen Ordnung“ angesichts der Strukturkrise am Beginn der Neuzeit. Wo städtische Obrigkeiten, Zünfte und feudale Herren auf dem Lande mit Bevölkerungswachstum, Nahrungsmittelteuerung, seit der Mitte des Jahrhunderts mit der Preisrevolution konfrontiert waren und allein die Bedrohung der gegebenen Ordnung nicht abzuwehren vermochten, kam gerade

30 E.G.Franz, Hessen und Kurmainz in der Revolution von 1525, Zur Rolle des frühmodernen Staates im Bauernkrieg, in: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften, Festschrift für Walter Heinemeyer, Marburg 1979, S. 628-652. Franz betont am Beispiel Hessens ebenfalls die Relevanz des präventiven staatlichen Eingriffs, oft zugunsten der Bauern, vor allem S. 633f., wo der Befehl Philipps an Boyneburg von 1540 erwähnt wird, das Besthaupt nicht wieder einzuführen.

31 J.Bücking, Der „Bauernkrieg“ in den habsburgischen Ländern als Systemkonflikt, 1524-1526, in: Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1., S. 168-192. Er kommt dabei allerdings zu dem Schluß, eine unter absolutistischem Regiment stehende zentralisierte Bürokratie sei anfälliger gegen Bauernaufstände als eine segmentierte Feudalhierarchie.

32 Gundlach, Zentralbehörden, Bd. II: Urkunden und Akten, Marburg 1931.

33 Siehe KÜCH, Visitation Katzenellenbogen und Krüger, Frühabsolutismus.

34 Hessische Landtagsakten, Bd. I, hrsg.v. Hans Glagau, Marburg 1901.

35 Veröffentlicht in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Zweites Supplement, Kassel 1841: „Leben und Thaten des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Philippi Magnanimi, Landgraffen zu Hessen“. 2. Teil.

36 Für die Entwicklung der Zentralverwaltung siehe Demandt, Amt und Familie (wie Anm.12).

37 Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus (1969), in: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 179-197, hier S. 188; zur gleichen Thematik siehe: ders., Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat (1976), in: ders., Strukturprobleme der frühen Neuzeit, hrsg.v.B. Oestreich. Berlin 1980, S. 367-379

zur Regulierung und Disziplinierung von Wirtschaft und Gesellschaft der Ruf nach dem Staat. So umschreibt denn 'gute Policey' zunächst schlechthin den Zustand 'guter Ordnung' im Gemeinwesen und zugleich eine staatliche Tätigkeit, die ihrer Herstellung diene. Sie wiederum soll den 'Gemeinen Nutz' fördern. Dessen Begriffsgehalt sei an zwei Beispielen erläutert.

2.1 'Gemeiner Nutz' bei Oldendorp und Eisermann

Wir beginnen mit der Schrift des 1488 in Hamburg geborenen Johann Oldendorp „Von Rathschlägen. Wie man gute Policey und Ordnung in Stedten und Landen erhalten möge“, erschienen in Rostock in Niederdeutsch 1530³⁸. Oldendorp, Sohn eines Kleinkaufmanns, aber erzogen im Hause seines Onkels, des Mitglieds und Dekans des Domkapitels, kam dort früh mit dem Humanismus in Berührung und studierte in Rostock und Bologna. Seit 1526 Stadtsyndikus in Rostock, wurde er dort zwinglianischer Ketzerei angeklagt und kam über Frankfurt an der Oder und Köln schließlich nach Hessen, wo er zum Kurator der Universität Marburg und Rat in der landgräflichen Kanzlei aufstieg. In Hessen unter Landgraf Philipp konnte er seine theoretischen Vorstellungen in die Praxis der Verwaltung umsetzen.

Ursprung von schlechten Handlungen und in Unordnung geratener Ordnung ist für Oldendorp die 'sündhafte Gesinnung' bei Obrigkeit wie Untertan: „Unglaub, Geitz und Unverstand“. Belehrungen und Ratschläge können hier helfen. Der Staat ist unmittelbar göttliche Ordnung der Welt, ein rechter Glauben bildet folglich eine wesentliche Voraussetzung für 'gute Policey'. Für sie bedarf es der Anleitung der Menschen, „dann wir wissen nicht mehr, als wir sind geleitet worden“, so daß schulische Bildung in obrigkeitlicher Hand von Nöten ist. Diese war³⁹ auf das 'gemeine Beste' verpflichtet und damit auf Wiederherstellung und Verteidigung der Ständegesellschaft, in der jeder sein Auskommen haben sollte, aber jeder auch an seiner von Gott gegebenen Stelle. Die gesellschaftliche Strukturkrise wird auf persönliche Verhaltensmängel zurückgeführt, die es durch Erziehung und Bildung zu überwinden gilt. Auf diese Weise soll allmählich Ordnung in der als Labyrinth empfundenen Welt entstehen⁴⁰; die Obrigkeit soll diesen Prozeß nach Kräften fördern – freilich im Rahmen der überkommenen gesellschaftlichen Verhältnisse, die von Verantwortung für die Krisenerscheinungen der Zeit entlastet bleiben.

Ebenfalls an zentraler Stelle hessischer Verwaltung tätig, nämlich an der Universität Marburg, wo die zukünftigen Pfarrer und Beamten ausgebildet werden sollten, war Johann Eisermann, oder, humanistisch, Johannes Ferrarius. Selbst Rektor der Universität von ihrer Gründung an, ist seine Biographie über seine zahlreichen Ämter deutlich mit der Reformation in Hessen verknüpft. Demandt bezeichnet ihn als „erste überragende Führungs-

38 Siehe Anm.6

39 Wolf, S.157ff.

40 Dazu Oldendorp in: Von guter Policey, S. 57: „Also müssen auch alle Rätthe und Regenten Gottes wort fest halten/ darnach fortgehen und sich beleite lassen in dieser wunderburg der unbeständigen Welt/ darin so viele seltsame winckel/gebreche/verführungen/widerwille/ und allerley unlust befunden wird.“

gestalt“ und „eigentlichen Begründer der Universität Marburg“⁴¹. Neben seiner Tätigkeit an der Universität war er im Marburger Rat, als Schöffe, als Teilnehmer bei Bucers Disputation mit den Täufern und bei der Leitung des Verhörs des Widertäufers Rinck in der Öffentlichkeit für den Staat tätig⁴². Er kann also als wichtiges Beispiel des im Dienste des Fürstenstaates aufgestiegenen und zu Ehren gekommenen Bürgers bezeichnet werden. Durch seine Verknüpfung mit der Reformation und seine Lehrtätigkeit in Marburg können seine Überlegungen wohl als repräsentativ für die Selbstsicht von Aufgaben und Wirken des hessischen Staates und seiner Träger gelten⁴³. Hier soll seine Schrift aus dem Jahre 1537 betrachtet werden:

„Von dem Gemeinen Nutz/ in massen sich ein ieder/ er sey Regent/ ader unterdan/ darin schicken sall den eygen nutz hindan setzen/ und der Gemeyn wolffahrt suchen“,

in überarbeiteter lateinischer Fassung 1556 erschienen. In ihr sieht Eckert eine reaktivierte aristotelische Sozialphilosophie⁴⁴ aus Fürsorge für die geistliche und weltliche Wohlfahrt der Untertanen⁴⁵. Im 'Gemeinen Nutz' spiegelt sich für den Staat, gerade für den der Reformation, die Notwendigkeit wirtschaftlicher und sozialpolitischer Eingriffe zur Sicherung der gefährdeten ständischen Ordnung⁴⁶. Eisermann befindet sich damit in einer Linie mit den das praktische Leben regulierenden Polizei- und Kirchenordnungen der Zeit⁴⁷. „Gemeyn“ ist bei ihm der Staat, 'Gemeiner Nutz' ist „ethischer Maßstab für das Zusammenleben in der 'Gemeyn'“⁴⁸, Korrektiv für egoistische Einzelinteressen und „goldene Regel“⁴⁹. Seine Begründung liegt in der Entstehung staatlicher Gemeinschaft schlechthin⁵⁰, und Mittel zu seiner Verwirklichung sind der Staat und seine Gesetze. Gerade hier geht es Eisermann um ein Plädoyer für das neue geschriebene Recht gegen die Ablehnung durch den 'gemeinen Mann'⁵¹. Deutlich erscheint die weltliche Obrigkeit als zentrale Instanz zur Durchsetzung des 'Gemeinen Nutz' gegen den

*„verdammten elendigen Hauffen der keine weltliche Oberkeit auß insprechung des teuffels leiden will“*⁵²
*und Lehren der Volkssouveränität*⁵³. Gegen die angeblich entartete Demokratie der Städte, die oligarchische Aristokratie mit ihrer ungezügelten

41 Demandt, Amt und Familie, S. 131.

42 Ebenda.

43 Eckert, S. 17f; sie bezeichnet seine Schrift als „Theoretische Begründung und Reflexion auf die hessische Reformation“, S. 10.

44 Eckert, Der Gedanke des „Gemeinen Nutzen“ in der Staatslehre des Johannes Ferrarius, wie Anm.6, S.157.

45 Ebenda S. 158.

46 Hierzu auch: F.L.Knemeyer, Polizeibegriffe in Gesetzen des 15.-18. Jahrhunderts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 92 (1967), S. 153-180, hier S. 157; und Hans Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland, Neuwied 1966, S. 91.

47 Eckert, Gedanke des Gemeinen Nutzen, S. 166f.

48 Ebenda S. 25.

49 Ebenda S. 29.

50 Ebenda.

51 Ebenda S. 33, hierzu auch Zimmermann, Territorialstaat S. 66.

52 Eisermann, Von dem gemeinen Nutze, S. 8, zit. nach Eckert, S. 38.

53 So bei Marsilius von Padua, Eckert S. 39.

*Selbstsucht der Regierenden und die Tyrannis wird für größere geographische Räume die Monarchie zur besten Staatsform für den 'Gemeinen Nutz' erklärt*⁵⁴.

Im Hinblick auf Staat und Kirche übernimmt Eisermann die lutherische Zwei-Reiche-Lehre: Der Obrigkeit untersteht alles, was zur Aufrechterhaltung weltlichen Regiments notwendig ist. Auch die praktischen Folgen für die Obrigkeit werden behandelt: Die Beamten nämlich sollen im Interesse des 'Gemeinen Nutz' handeln,

*„Zum ersten sal ein iede Oberkeit darauff sehen/ das ire furhaben auff den gemeinen Nutz gericht sey/ und ired eigen nutzses vergeß/ dann solchs ist das principal und hauptstuck einer vorgenommen regirung/ das der unterdanen/ und nit der regenten nutz gesucht werdel/ sunst were es kein regiment/ sonder ein eygennutzigkeit gnant“*⁵⁵.

Vor allem auf die Lokalbeamten und ihre Verpflichtungen, auch ihre Verfehlungen, geht Eisermann ein. In einer dem 'Gemeinen Nutz' entsprechenden Haltung gerade der Lokalbeamten sieht er ein wirksames Mittel gegen Aufruhr und Empörung, die durch Fehlverhalten der Lokalbeamten provoziert würden⁵⁶. So fordert er Unbestechlichkeit der Obrigkeit zugunsten des Gedeihns der Untertanen, aber auch Mitverantwortung im Wirtschaftsleben und Gehorsam von deren Seite.⁵⁷

Der 'Gemeine Nutz' macht unmittelbaren Staatszweck aus⁵⁸ und umfaßt umfangreiche wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen⁵⁹. Angelpunkt von Eisermanns Überlegungen ist die postulierte Interessenidentität von Fürst und Untertan: Gemeinwohl ist das der Untertanen, für das jedoch allein die Obrigkeit zuständig ist. Diese behauptete Interessenidentität macht das weitere Zusammensehen von Ethik und Politik möglich, das den Machtzuwachs des Staates gerade in der Reformation rechtfertigen hilft und die Bestrafung untreuer Amtsträger, ihre Brandmarkung als Ausnahmeerscheinung erlaubt⁶⁰. Die aus der lutherischen Obrigkeitslehre erwachsene Eisermannsche „Reflexion auf den protestantischen Territorialstaat“⁶¹ muß sich vor allem mit der Praxis der Lokalbeamtenschaft am Ort und mit den Beschwerden der Betroffenen auseinandersetzen, deren wenigstens passives Einverständnis mit der staatlichen Ordnung⁶² erreicht werden soll.

Die postulierte Interessenidentität blendet systemimmanente Konflikte von vorneherein aus und macht solche Untertanen, die sich der staatlichen Ordnung nicht fügen wollen, zum „verdampften elendigen Hauffen“, dessen Widerstand weder zu dulden noch zu berücksichtigen ist, da er mit der „insprechung des teuffels“⁶³ schon erklärt ist.

54 Ebenda S. 39ff.

55 Eisermann S. 23, zit. nach Eckert, S. 51f.

56 Eckert, S. 57.

57 Ebenda S. 195.

58 Ebenda S. 166.

59 Der Begriff 'wohlfahrtsstaatlich' nach W.J. Wright, Reformation Contribution to the Development of Public Welfare Policy in Hesse, in: The Journal of Modern History, On-Demand-Supplement, in Auschnitten veröff. in Bd. 49, Nr.2, Juni 1977, S. D1145-1179.

60 Eckert, S. 168.

61 Ebenda.

62 'Passiv' als Verzicht auf offenen Widerstand, W. Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft, Stuttgart 1980, geht unter 4: Die Formen des Widerstands und seine Organisation, auf verschiedene Grade ein wie "latenter Widerstand" und „manifeste Widerstand“.

Im folgenden wollen wir untersuchen, ob sich Konflikte zwischen Verwaltung und Untertan schon aus der Stellung lokaler Beamter ergaben und – wenn ja – welche Rolle der 'Gemeine Nutz' bei der Konfliktregelung spielte. Darüber hinaus geht es um die Frage, inwieweit die Formel vom 'Gemeinen Nutz' sich eignete, zu einem Kompromiß zwischen Eigeninteresse des Amtsträgers und den Anforderungen des Staates zu gelangen.

3 „...zu ampten und nutzungen sind komen...“ – 'Gemeiner Nutz' und Praxis der Verwaltung

Der Kern der Verpflichtung staatlicher Herrschaft auf 'Gemeinen Nutz' liegt in der Notwendigkeit, sie – auch angesichts bäuerlichen Widerstandes – zu rechtfertigen, und zwar sowohl vor den Herrschenden wie den Beherrschten. Dazu zählte eine Verwaltung, die die Bauern vor adliger Willkür schützte und ihre soziale und wirtschaftliche Position als leistungsfähige und besteuerbare Untertanen verteidigte. Vor allem sollte sie am Ort in einer Weise handeln und sich darstellen, die nicht zum Aufruhr führte, sondern Beschwerden im Rahmen der bestehenden Ordnung bewältigte⁶⁴. Eine Beamtenschaft, und zwar vor allem auf lokaler Ebene, die ihre Amtsstellung nicht als private Pfründe zur persönlichen Bereicherung ausnutzte, sondern allein staatlich verteilte Zuwendungen erhielt, war hierfür Voraussetzung: Der Beamtenstand, sollte er loyal sein, mußte an sozialem Aufstieg, materieller Zuwendung und Prestigegewinn hinreichende Möglichkeiten bieten, um attraktiv zu sein. Sozialer Aufstieg war für den akademisch ausgebildeten Bürger damals möglich - bis hin zum Kanzler eines Territoriums am Adel vorbei. Bereits bei der Frage materieller Zuwendungen traten jedoch finanzielle Probleme auf. Eine geregelte Altersversorgung für ausgeschiedene Beamte gab es nicht. Zusätzlich sah sich der Staat häufig gezwungen, seinen Finanzbedarf über Zwangsanleihen bei den Beamten zu decken⁶⁵. Auch ernannte man bevorzugt wohlhabende Personen zu Beamten, die solche Zwangsanleihen aufbringen und die bei auftretenden Fehlbeträgen – selbst von ihnen nicht verschuldeten – mit ihrem Vermögen haften konnten. Unter solchen Verhältnissen war es unmöglich, Beamte an den Amtshandlungen ökonomisch unbeteiligt zu halten, da der Staat ausreichende Besoldung nicht gewährleisten konnte, bisweilen sogar Gelder abforderte. Für die Zentralverwaltung war diese Problemlage weniger drängend⁶⁶. Der hier erleichterte soziale Aufstieg und die eingegrenzte Zahl der leitenden Beamten ermöglichte hohe Gehälter und damit Zuverlässigkeit und Loyalität. Angeführt sei hier beispielhaft die Bestellung Dr. Tilemann Günterodes zum Kanzler, Rat und Diener⁶⁷, in der ihm erblich ein heimgefallenes Lehen im Wert von 1500 Gulden zugesichert wird:

63 Siehe Anm.52.

64 Siehe Anm.29.

65 Krüger, Finanzstaat, S. 107ff.

66 B.Krusch, Die Entwicklung der Herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahr 1584, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1893) 201-315, S. 249ff., berichtet für das Herzogtum Braunschweig auch für die Zentralverwaltung,

„...ein lehen, so uns verledigt heimfellet, das funfzehnhundert guldin wert sein soll, zu neuem manlehen ansetzen und ine und seine manliche leibslehenserben darmit gnediglich belehnen“.

Das Problem der Alterssicherung und der Sozialisation des Nachwuchses wurde dagegen in einer Weise gelöst, die mit einem rationalen Beamtenapparat nicht mehr ohne weiteres vereinbar war. Die Bildung eines Familienverbandes in der Zentralverwaltung, die Demandt beschrieben hat⁶⁸, löste zwar beide Probleme⁶⁹, aber die Akkumulation von Prestige, Macht und staatlichen Zuwendungen in den Händen weniger Aufsteigerfamilien gefährdete auf Dauer Loyalität und Leistungsfähigkeit der Beamtenschaft; sie war bereits zu Beginn des Jahrhunderts auf den Protest der Stände gestoßen. So meinte der Sachwalter der Stände im Hinblick auf die Belehnungen Schrautenbachs und Nußpickers, mancher Ritter habe treue Dienste geleistet⁷⁰,

*„und dennoch mit solchen lehen und gaben nicht begiftigt sind worden als die zwene, die von einem gringen herkomen und wesen durch gnade des fursten zu guten heiraten, ampten und nutzungen sind komen, aber in dem und dergleichen fellen durch ir vorstentnis und puntnis untereinander einer dem andern den pal zugeworfen und einander in zeit unsers g. herren swachheit geholten“.*⁷¹

Zum ernstesten Problem entwickelte sich der Widerspruch zwischen Legitimation durch den 'Gemeinen Nutz' einerseits und dem Eigeninteresse der Beamten andererseits, das an den Amtshandlungen ökonomisch interessiert sein mußte, in der Lokalverwaltung, also dort, wo Legitimation im Alltag stattfand.

Philipp selbst ging in seinem Testament ausdrücklich auf die Notwendigkeit ein, selbst die Zentralverwaltung persönlich zu kontrollieren und Beschwerden entgegenzunehmen um Gerechtigkeit sicherzustellen:

„Wegen vorsorge für die armen und handhabung der gerechtigkeit – wir wollen unsere Söhne vätterlich ermanet, auch inen eingebunden haben, daß sie den armen wolten gnedig sein, inen gleich und recht thun, dem armen als dem reichen, und dem Reichen wie dem armen, auch Supplicationens annehmen, die selbst verlesen, oder inen reserieren lassen. Zu dem den Rethen und Schreybern in ire eyde und pflicht binden, kein geschenck zu nehmen, oder inen zu gutem nehmen zu lassen, sondern dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen zu thun, auch den gefreunden als den ungefreunden recht und pillichkeit widerfahren lassen, zu deme was unsere Söhne bevehlen, das nicht zu hinderhalten, auch den partheyen und armen treulich mit-

nämlich für den dortigen Kanzler selbst, Peyn, über den Verdacht der Korruption, der im Prozeß gegen Peyn und seiner Absetzung durch den Fürsten endete.

67 Gundlach, Zentralbehörden, Bd. II., S. 77f, Bestallung vom 05.09.1545.

68 Demandt, Amt und Familie (wie Anm.12).

69 So verhielt sich die hessische Beamtenschaft während Philipps Gefangenschaft 1548-1553 diszipliniert und loyal – die Staatsgeschäfte konnten weitergehen.

70 Landtagsakten, S. 69.

71 Die Stände hatten gegen Anna am 29.07.1509 am Spiess eine Einung geschlossen und eine Regentschaft, u.a. mit Boyneburg als Regenten eingesetzt. Die sächsischen Ernestiner deckten dabei die Stände (daher Boyneburgs Berichte an sie). Die Vorwürfe reißen sich ein in die anderen gegen Anna gemachten Vorwürfe, siehe dazu Glagau, Landtagsakten.

„zutheilen, und sie damit fordern, und nichts davon oder darzu thun, sondern deme treulich folgen, auch auf die Canzley gehen, und daselbst mit darauf sehen, daß dem nachgegangen werde“⁷²

Die ständige Notwendigkeit von Kontrollen, die Philipp wohl sah, und das Mißtrauen wegen Unterschleif wird im Hinblick auf den Familienverband vor allem an dem Hinweis auf die Gleichbehandlung von „gefreunden und ungefreunden“ deutlich: Persönliche Beziehungen zu Beamten sollten nicht die Amtsgeschäfte beeinträchtigen.

Vor allem aber die unmittelbare Aneignung landwirtschaftlicher Nutzflächen und ganzer Höfe durch Lokalbeamte galt es zu verhindern. Zahlreiche Ausschreiben hierzu belegen das Ziel des Fürsten, die Untertanen vor dem wirtschaftlichen Zugriff seiner eigenen Beamten zu schützen – aber auch das Weiterbestehen des Problems. Ein fürstliches Ausschreiben von 1553 und ein Auszug aus der Rentkammerordnung Wilhelms IV. von 1568 mögen hier als Belege für fürstliche Eingriffsversuche gelten:

„Lieben Getreuen, Nachdem wir berichtet werden, das euerer etliche von unsern armen leuthen unsere Meigerhove, guter wiesen, acker und landt, unterm schein, als geschee es uns zum besten, an sich bringen, und alsdan dieselbige hove, wiesen und acker zu sich ziehen, und zu irem besten prauchen sollen, ist derhalben an euch unser ernster Bevelch, das ir euch hinfurter bei vermeidung unser ungnedigen straf, solcher ding und finanzen genzlich enthaltet...“⁷³

„Nachdem wir auch befunden und wol kundbar ist, daß durch unsere Amtknechte, Rentmeister, Schultheißen, auch Ober und Underförster zu ihrem ansehnlichen Nutzen jährlichen nicht eine geringe Anzahl Hämel gekauft und gleichwol solche auf unsere Waldweide ohn einige Erlaubnis getrieben und darzu sich aller gemeinen Hütten den Städten und Dörfern zustendig, gebrauchen, ihre eigene Felde und Lendereien also belegen, pferchen und wol erbessern, darzu viel Acker, so etwan vor den Städten und Dörfern mit Mist zu erbessern, entlegen, an sich bringen und treffliche Frücht geben...“⁷⁴

Die privatwirtschaftliche Ausnutzung des Amtes, Bereicherung am Staat und zusätzliche Belastung der Untertanen wird hier angeprangert und unter Androhung „ungnediger straf“ verboten⁷⁵. Die staatlichen Möglichkeiten, privatwirtschaftliche Nebentätigkeiten von Beamten ganz zu verhindern, hatten jedoch Grenzen.

Visitationen sollten für Kontrolle der Lokalbeamten von 'oben' sorgen und zugleich die Präsenz des 'guten Fürsten' auf lokaler Ebene gewährleisten. Der 'Gemeine Nutz' eignete sich sogar zur Selbstdisziplinierung der Beamten: Gegenseitige Anzeigen kamen vor, viele freilich stellten sich im nachhinein als schlecht begründete Denunziationen heraus – persönliche

72 In: F.C. Schmincke, Monumenta Hassiaca, Bd. IV, Kassel 1765, S. 577ff, §LII S. 623f (Herrn Landgraf Philips zu Hessen Testament, von dem Jahr 1562. Publiziert den letzten April 1567.)

73 Fürstliches Ausschreiben daß die Amtleute ohne ausdrückliche Bewilligung keine fürstliche Meyerhöfe, Güter, Wiesen, Acker und Land an sich ziehen sollen' vom 10.10.1553 in: Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, Bd. I, Kassel 1767, S. 156.

74 Wilhelm IV. Sapientis Ordnung Fürstlicher Renthkammer in Hessen, ebenda S. 338-352.

75 Einzelne Beamte wurden vom fürstlichen Unmut regelrecht verfolgt; siehe Krüger, Finanzstaat, S. 201.

Konkurrenz und Aufstiegshoffnungen konnten hier für den Staat mit Hilfe des Begriffs 'Gemeiner Nutz', gegen den ein angeblicher Verstoß vorlag, zum wirksamen Hilfsmittel bei der Kontrolle seiner Träger werden, deren Solidarität den Fürsten zur Hilflosigkeit verdammt hätte.

Liest man jedoch in der Bestallung eines Vogtes das ihm amtlich zugestandene Maß an Zuwendungen, zeigen sich die Grenzen nicht nur fürstlicher Kontrolle, sondern auch fürstlichen Willens, privatwirtschaftliche Nebentätigkeit einzuschränken und wirksam einzugreifen:

„...Dartzu wollen wir im aus sondern gnaden und in ansehnung seiner uns gethanen dienst, jerlichs in unsern geholtzen, wo es der wiltfur halben am unschedlichsten ist, an die weide und mast, wo die von Gott gegeben wirdet, vierzig rinder und einhundert schwein zu treiben und zu hueten, gnediglich vergonnen und die closter personen im eines gewesenen probsts besoldung(geben), ins feld sechs morgen landes ausstellen und sonsten gepurlich underhaltung, die zeit sie am leben und noch im closter sein, reichen und geben lassen, wie wir inen das bevolen haben one geverdt“⁷⁶

Vierzig Rinder und einhundert Schweine konnten unmöglich allein zum privaten Verbrauch der naturalwirtschaftlich angemessenen Subsistenz des Beamten bestimmt gewesen sein: Der Beamte konnte sich hier als Viehhändler betätigen und zu seiner privaten Tätigkeit Gemeinland verwenden, was sich bei der Zahl der Tiere und der Stellung des Beamten schädlich für die Untertanen auswirken mußte, denn für deren Tiere mußte der Raum dann fehlen. Was in fürstlichen Verordnungen und Ausschreiben ausdrücklich untersagt und unter Strafe gestellt wurde, gemeine Weide privat zu nutzen oder gar anzueignen, billigte hier der Landgraf selbst. Diese Widersprüchlichkeit fürstlicher Handhabung der Verwaltung – auf der einen Seite konfrontiert mit dem widerspenstigen gemeinen Mann, den staatliche Ordnung nicht zu sehr drücken durfte, auf der anderen Seite Rücksicht auf die Interessen der Beamten, auf deren Loyalität und Zuverlässigkeit staatliche Ordnung angewiesen war – bedrohte die Legitimation des Staates durch den 'Gemeinen Nutz' selbst. Was tun, wenn gegen den Vogt Beschwerden eingingen? Wo staatliche Finanzmittel eine Besoldung noch nicht zur Verfügung stellten, die das Verbot privatwirtschaftlicher Aktivitäten durchsetzbar machen würden, ergaben sich Widersprüche, die verschleiert werden mußten: 'Gemeiner Nutz' sollte zwar das Ziel bleiben, den Beamten jedoch zugleich ihr 'Eigennutz' nicht vorenthalten werden. Staatliche Kompensationen für Loyalität und Zwangsanleihen durften den Beamten dabei nicht selbstverständlich werden, im Falle von Beschwerden mußten sie verfolgbar bleiben. Den Kompromissen, die die Praxis staatlicher Herrschaft erzwang, waren, um eben sie zu erhalten, Verhaltensweisen und Einstellungen gegenüberzustellen, die, neben der offenen Verfolgung von Bereicherungen, verbliebene Widersprüche verschleiern, vor dem Untertan wie dem Beamten. Die Bereicherung mußte – bis zu einem gewissen Grad – legitimiert und abgetrennt werden von dem, was der Beamte – in der Rolle des Kontrolleurs – als illegitimen Eigennutz zu verfolgen hatte. Solche stillschweigenden Kompensationen und Überein-

76 Krüger, Finanzstaat, S. 307f. – Bestallung des Vogtes von Lippoldsberg, Kassel 6.-8. April 1539.

künfte zeigen sich dort, wo zwischen Lokalbeamten und Staat der Konsens über Legitimität und Illegitimität nicht hergestellt wurde. Erst hier kann eine Funktion des 'Gemeinen Nutzes', die des *modus vivendi*, ersehen werden – nämlich da, wo er sie nicht erfüllt.

3.1 „...worumb ich nit auch ein stück brodts erwerben solt...“ – eine Visitation in Trendelburg

Bei der Visitation von Trendelburg 1567, schließlich durch Wilhelm IV. selbst, wurden gegen den Rentschreiber Heinrich Hesse durch den Amtmann Otto Holsteiner⁷⁷ 25 Punkte angeführt, außerdem weitere Klagen der Untertanen am Ort. Krüger⁷⁸ sieht in ihnen einen „Korruptionskatalog, der weit über Trendelburg hinaus Gültigkeit gehabt haben dürfte“. Diese Gewinnmöglichkeiten der Lokalbeamten im Amt seien hier am Beispiel von Trendelburg angeführt.

Angeklagt wurde die Aneignung von Land durch den Lokalbeamten durch Rodung, Allmendeentfremdung und Aneignung fürstlicher Ländereien. Die angeeigneten Felder ließ der Beamte auch noch durch die Untertanen bestellen. Dazu kamen übermäßige Viehhaltung der Beamten, Benutzung öffentlichen Holzes, Zehntbetrug, Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung, Übergehung des Amtmannes bei Erhebung und Festsetzung der Bußen und schließlich der Vorwurf der Bereicherung als Privatbankier unter Ausnutzung seiner Amtsstellung⁷⁹. Einige der Beschwerden finden sich bereits in dem Visitationsprotokoll für die Obergrafschaft Katzenellenbogen, so die Benutzung von Gemeinland und die übermäßige Inanspruchnahme von Frondiensten⁸⁰.

Eigenmächtigkeit bei der Abforderung von Diensten stellte sich auch 1567 in Trendelburg heraus. Doch deswegen sollte der Rentschreiber nicht belangt werden. Unterschlagungen, die die fürstlichen Einnahmen beeinträchtigt hätten, konnten dem Rentschreiber trotz langer Untersuchung nicht nachgewiesen werden⁸¹. Dennoch statuierte Wilhelm IV. ein Exempel, ließ den Rentschreiber des Amtes entsetzen, die Summe von 1000 Gulden aus seinem Privatvermögen zahlen, und dieser mußte sich bereit erklären, Stillschweigen über die Angelegenheit zu wahren und, so der Fürst es wünschte, ein neues Amt zu übernehmen⁸².

Folgendes erscheint hier bemerkenswert: Verfolgt wurden mit großer Präzision und Strenge Vergehen gegen die fürstlichen Einnahmen: Selbst wenn sich nichts Genaueres nachweisen ließ – erinnert sei hier an die Anklagen zwischen Beamten, die sich schließlich als schlecht begründete Denun-

77 Siehe hierzu: Krüger, *Frühabsolutismus*; zu dem Rentschreiber Heinrich Hesse: Gundlach Bd. III., S. 100, zu dem Amtmann Otto v. Rotleben: ebenda S. 218.

78 Krüger, *Frühabsolutismus*, S. 128ff.

79 Ebenda, S. 129.

80 Küch, *Visitation Katzenellenbogen*, S. 237ff.

81 In Trendelburg wurden alle Betroffenen befragt, um Klarheit über die Höhe der zu erwartenden Erträge zu gewinnen, Krüger, *Frühabsolutismus*, S. 135, aber ebenso bei der Visitation von Katzenellenbogen, wo in einer ganzen Region Beschwerden aufgenommen wurden, dazu Küch, *Visitation Katzenellenbogen*.

82 Krüger, *Frühabsolutismus*, S. 136.

ziationen erwiesen – wurde aus den Aussagen der befragten Bauern doch auf mögliche Mehreinnahmen geschlossen und dem Beamten eine Strafe auferlegt, die sich allerdings nicht unmittelbar aus den vermuteten Fehlbeiträgen, sondern erst aus geheimen Verhandlungen zwischen Landgraf und Rentschreiber ergab. Das Verfahren endete nicht im ordentlichen Gerichtsverfahren, sondern in der Urfehde. Der Fürst verlangte zunächst 4000 Gulden, und auch das schließlich getroffene Arrangement lag noch weit über der Summe, die der Rentschreiber zunächst behauptete zur Verfügung zu haben⁸³. Trotz dieser Bestrafung erklärte er sich bereit, ein weiteres Amt für den Landgrafen zu übernehmen, obwohl er sich doch ungerecht behandelt vorkommen müßte, da er seine Unschuld beteuert:

„So wirt m(ein) g(nediger) f(urst) und h(err) gnediglichen mir aus dem verdacht nhemen, dan ich kan mit jder manne betzeugen, das ich die tage meins lebens kein untreue in meinen sein genhomen, ich sweige, das ich an eingem dinge m(einem) g(nedigen) h(erren) dero soldt zugefugt haben, so war godt im himell ist.“⁸⁴

Dem Lokalbeamten blieb eine Form der Kompensation, die wohl die Hintersassen belastete und von ihnen auch immer wieder beklagt wurde⁸⁵, den Staat aber nicht unmittelbar traf. Die erfolgreiche Disziplinierung der Lokalbeamten ließ ihre privatwirtschaftlichen Gewinnmöglichkeiten auf Kosten der Untertanen, etwa als Kleinbankier am Ort, unangetastet, ebenso wie ihre starke wirtschaftliche und soziale Stellung⁸⁶. Der 'Gemeine Nutz' gab Regeln legitimen Verhaltens an, die Bereicherung an den Einnahmen des Staates ausschlossen, aber dennoch eine Marge für Gewinne der Lokalbeamten offenhielten. Im Fall des Trendelburger Rentschreibers wird dies augenscheinlich: Die einzige Anschuldigung, die voll bestätigt wurde, war die Bereicherung an den Hintersassen unter Ausnutzung der Amtsstellung⁸⁷. Er hatte eine mittellose Witwe mit baufälligem Haus dazu veranlaßt, um Bauholz zu bitten. Nachdem dieses für ein kleines Haus bewilligt wurde, so in der Beschwerde des Amtmannes weiter,

„ist der rentschreiber zugefahren under dem schein, als gälts der frauen, und (hat) ein gewaltig hauß gebauett, da wol ein edellman inne wonette, unangesehen das der albereitt fünff oder sechs hause neue inn der Drengeburgh hatt erbauett.“⁸⁸

Schließlich habe er auf Klagen mit Strafen bei etwaigen Beschwerden gedroht⁸⁹.

An dieser Form der Bereicherung stieß sich die Kontrolle jedoch nicht, jedenfalls nicht die Beamten oder der Fürst. Daß dabei auch zusätzliche Fronen der Amtsuntertanen anfielen, deren 'Nachbarschaftshilfe' der Lokalbeamte fordern und die die auf ihn Angewiesenen ihm nicht abschla-

83 Ebenda.

84 Ebenda, S. 145: Erklärung des Rentschreibers Heinrich Hesse über die schlechten Erträge der fürstlichen Eigenwirtschaft Trendelburg vom 01.10.1567, zit. nach Krüger, Frühabsolutismus, S. 145.

85 Dazu auch H. Neuhaus, Supplikationen als landesgeschichtliche Quelle, Teil I., in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28(1978), S. 110-191, Teil II. im Bd. 29(1979), S. 63-97.

86 Krüger, Finanzstaat, S. 110, 118.

87 Krüger, Frühabsolutismus, S. 133.

88 Aussage des Amtmannes, zit. nach Krüger, ebenda.

89 Ebenda.

gen konnten, war ebenfalls nicht Gegenstand der Kontrolle⁹⁰. Den Kern des Arrangements brachte der Rentschreiber selbst zum Ausdruck, wenn er sich zu seiner Verteidigung auf Landgraf Philipp berief, der ihm anvertraut habe,

„mit dissen worten, worumb ich nit auch ein stück brodts erwerben solt, und ire f(urstliche) g(nad) wehren mit mir gnediglichen zufriedden.“⁹¹

Selbst Landgraf Wilhelm IV. war jedenfalls zufrieden genug, um ihn später als Amtmann der Herrschaft Plesse einzusetzen⁹². Um eine im Hinblick auf die Durchsetzung staatlicher Interessen effiziente Verwaltungstätigkeit nicht zu gefährden, ließ die Zentralverwaltung „die starke wirtschaftliche und soziale Stellung der Lokalbeamten unangetastet“⁹³. Dazu zählte auch die Tendenz zur Erblichkeit von Ämtern im lokalen Bereich⁹⁴.

Die Möglichkeit als Kleinbankier, wofür bei Notfällen wie Krankheit, Ernteausfall oder Viehseuche Nachfrage bestand,⁹⁵ zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften, wurde durch die doppelte Funktion von Lokalbeamten als Einnehmer fälliger Abgaben und möglicher Gläubiger zur idealen Kombination, konnte er doch geliehene Beträge einfach auf dem Papier als geleistete Abgaben abbuchen, da Abgaben oft für längere Zeit in seiner Kasse blieben⁹⁶.

Die Zentralverwaltung griff ein, wenn dadurch die fürstlichen Einnahmen gefährdet schienen, ansonsten fand niemand, außer den Betroffenen, etwas „Verwerfliches“⁹⁷ daran.

Die Tendenz zur Erblichkeit von Ämtern ist durch Krüger am Beispiel von Homberg gezeigt worden⁹⁸, wo auf die Empfehlung mehrerer Lokalbeamter der Sohn eines dritten die Stelle seines Vaters erhielt. Krüger stellt fest, daß die gesicherte soziale Position der Lokalbeamten, ihre Verwurzelung am Ort, die auch Angriffe auf sie behinderte⁹⁹, der Zentralverwaltung die volle Durchsetzungsfähigkeit nahm. Dafür behaupteten die Lokalbeamten gegenüber den Untertanen am Ort eine stärkere Stellung. Dies erscheint als der entscheidende Punkt: Solange der Fürst nicht geschädigt¹⁰⁰, „finanzstaatlichen“ Zielen der Vorrang gesichert wurde¹⁰¹, blieb den Lokalbeamten als Kompensation ein Spielraum zur persönlichen Bereicherung auf Kosten der Untertanen mit Hilfe des Amtes erhalten. Hier erhielt der 'Gemeine Nutz' eine Schlüsselfunktion: Sinecure wurde der Rentschreiber zur Rechenschaft gezogen, tatsächlich ging es aber um die Einnahmen des Staates, nicht um die private Nebentätigkeit des Beamten. Der 'Gemeine Nutz' wurde damit im 'Innern' der Verwal-

90 Ebenda, in einem anderen Fall hatte er sich gleich das ganze Haus einer Amtsuntertanin angeeignet.

91 Zit. nach Krüger, Frühabsolutismus, S. 133.

92 Gundlach, Bd. III., S. 100.

93 Krüger, Finanzstaat, S. 118.

94 Ebenda S. 109.

95 Ebenda S. 107.

96 Ebenda.

97 Krüger, Frühabsolutismus, S. 133.

98 Krüger, Finanzstaat, S. 110.

99 Ebenda, S. 109.

100 Hierzu zählte auch der Schutz seiner Untertanen.

101 Krüger, Finanzstaat, S. 118.

tung zum internen Konsens, über den der Interessenausgleich zwischen Staat und lokalen Beamten sich regelte. Gegen ihn verstoßen hieß, staatliche Interessen zu verletzen. Regeln legitimen Verhaltens waren damit gegeben. Die Kontrolle führten Beamte durch, das Ansehen des Staates als Wahrer des 'Gemeinen Nutz' blieb gewahrt. Der Rentschreiber wurde seines Amtes enthoben, Recht also wieder hergestellt. Die Gewinne aus privater Amtsausnutzung allerdings blieben unverfolgt, und der Rentschreiber erhielt schließlich ein neues Amt¹⁰². Die Visitation stellte damit auf lokaler Ebene wieder Recht her, und zwar öffentlich, so daß alle Betroffenen es mitverfolgen konnten¹⁰³. Gleichwohl wurden die Interessen der Amtsträger nicht völlig beschnitten.

Wo ein einzelner Grundherr, Leibherr oder allgemein Repräsentant von Herrschaft Beschwerden der Untertanen nicht entgegenkommen konnte, ohne sich selbst zu treffen, war es dem frühneuzeitlichen Staat möglich, die Interessen seiner Träger zu wahren ohne daß sich die Betroffenen einer geschlossenen Bedrückung gegenübersehen – schließlich wurde der Rentschreiber ja abgesetzt, Beschwerden erhört. Erst die auf mehreren Ebenen über größere geographische Räume organisierte Verwaltung war in der Lage, den Interessenausgleich zwischen Fürst und Beamten letztlich auf die Untertanen abzuwälzen, ohne daß sie es merkten. Rissen die Beschwerden über Lokalbeamte von 1514 bis 1591¹⁰⁴ auch nicht ab, im jeweiligen Einzelfall trat der Staat als Wahrer des 'Gemeinen Nutz' auf. Die Doppelfunktion und -bedeutung des 'Gemeinen Nutz' als Legitimation des Staates und Stichwort des verwaltungsinternen Interessenausgleichs erscheint dabei als nicht aufteilbar: Wer an das eine appellierte, handelte das andere mit ein. Der Staat aber verdeckte, daß er an die Grenze seiner Möglichkeiten stieß, Korruption der Beamten und Bedrückung der Untertanen zu verhindern. Griff er jedoch zu, so beließ die Verpflichtung auf den 'Gemeinen Nutz' selbst dem verdächtigten oder gemäßregelten Amtsträger die Beamtenehre.

Hierzu dichtete Hans Wilhelm Kirchhof¹⁰⁵, selbst Beamter und Sohn des Oberförsters Peter Kirchhof:

*„Wer Herren dient, bedenk dabei,
daß solcher Dienst sein Erb nicht sei.
Richt alles wohl aus, trau nicht wohl,
gar kleine Sünd bringt großen Groll.
Denn Herrengunst und Rosenblätter,
Sonnenschein und Aprilwetter,
der Buhler Neid und Kartenspiel,
verfehm sich oft, wers glauben will.
Doch wer ein Herrn mit Treuen dient,
des Lohn die Tat selber bescheint.“*

102 Gundlach Bd. III., S. 100.

103 Siehe Anm. 81.

104 Das ist zu verfolgen von Kuch, Visitation Katzenellenbogen, bis Neuhaus, Supplikationen.

105 E. Wenzel, Die Burggrafen auf Schloß Spangenberg, insbesondere Hans Wilhelm Kirchof und seine Werke, in: Hessenland 35(1921), S. 161-164, 177-180; zu Kirchhof außerdem Gundlach Bd. III., S. 128.

Letzte Kompensation gegenüber den Verdächtigungen konkurrierender Beamter oder dem Zugriff der Zentralverwaltung bei 'kleinen Sünden' ist der treue Dienst als solcher. Seine Verknüpfung mit dem Privatinteresse unter dem Dach des 'Gemeinen Nutz' scheint sich zu verflüchtigen und wird durch das Treuebekenntnis dem Herren gegenüber verschleiert.

3.2 „...Das widderspenstige geschlecht der welt...“ – der Untertan aus der Sicht der Verwaltung.

Deutungsweisen der Umwelt sind für Gruppen der Vergangenheit oft nur schwer zu rekonstruieren. Die folgenden Quellenstücke finden sich nicht in Teil 2 der Arbeit, weil es weniger um die expliziten Überlegungen und Aussagen von Beamten geht als um einen bestimmten Habitus¹⁰⁶, der, vom Einzelnen letztlich unreflektiert, angenommen wird, ihn in eine Gruppe integriert und mit deren gemeinsamen Erklärungen und Deutungen von Umwelt auch die je eigenen Verhaltensweisen in ihr bestimmt. Dazu zählen stillschweigende Konventionen über legitimes und illegitimes Verhalten in der Verwaltung. Dazu zählen auch Einstellungen gegenüber denen, für die Verwaltung zuständig ist.

Johann Eisermann äußerte in seiner Schrift über den 'Gemeinen Nutz'¹⁰⁷ auch über die notwendigen Mittel zu seiner Durchsetzung:

„Das widderspenstige geschlecht der welt/(...)wil alle zeit im zaum gehalten sein/und in forcht des strafferzogen/ Dan wo einmal gefencknus/galgen und reder wurden abgethan/ und das schwert der obern eingestossen/ sol man wol innen werden/ welche ein wust und angst wurd inreissen“¹⁰⁸

„...dan der gemein man sonder Regiment/ ist als ein ungezempt gaul/ sonder gepiß/ arbeit alls in seinem rucklosen wesen fur und fur/ biß so lang er sich selbst verderbt“¹⁰⁹

Neben der theologischen Erklärung staatlicher Obrigkeit finden sich bei Eisermann auch diese Passagen zu ihrer Begründung¹¹⁰. Die Unentbehrlichkeit staatlichen Eingriffs wird hier zum Kern der Deutung von Umwelt aus Verwaltungssicht. Ohne die Obrigkeit 'verderbt' der 'gemeine Mann' sich selbst, ihr Eingriff ist damit wie selbstverständlich auch einer für den 'Gemeinen Nutz'. Die Beherrschten werden von vorneherein so definiert, daß Alternativen zur obrigkeitlichen Ordnung unmöglich erscheinen müssen. Die Notwendigkeit und ständige Präsenz gewaltsamer Mittel wird betont, da der 'gemeine Mann' aus eigener Einsicht das Beste auch für sich selbst eben nicht erkennen könne. Der Eingriff für den 'Gemeinen Nutz' auch gegen den 'gemeinen Mann' ist damit gerechtfertigt.

106 Zum Habitus-Begriff, der hier unmöglich erschöpfend geklärt werden kann, siehe die theoretische Einführung in: Pierre Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt 1976.

107 Siehe Anm.6.

108 Eisermann, S. 11, zit. nach Eckert, S. 38.

109 Ebenda, S. 42, zit. nach Eckert, S. 38.

110 Dazu Eckert S. 37f.

Wigand Lauze, selbst Gerichtsschreiber in der Kasseler Kanzlei 1537 bis 1540 und dann Befehlshaber über Haina, Merxhausen und Hofheim seit 1540¹¹¹, äußerte sich in seiner Chronik¹¹² über Leben und Taten Philipps zu Beginn seiner Darstellung des Bauernkrieges wie folgt¹¹³:

„Mit was ernst vleis und grossem unkosten Landgrave Philips in der Bawren auffrur, das die gestillet und die underthanen wider zu gehorsam brochtseind, geholffen hab.

Anno 1525

Es entstunden und begaben sich in diesem Jaer allenthalben, doch sonderlich In Obern Landen der Teutschen nation viel unerhorter und gantz unchristlicher gotloser auffrhuren. Den der gemeine man wolte gantz vogel frei sein und alle Dinge Wasser, Welde, Wildpret gemein haben, den Oberherren wedder renthe, zinse, gulte, noch zehenden geben, wie das ein Jeder aus denen Im druck außgegangenen zwölf Artickeln, welche die Bawren auff dem Schwartz Walde, durch Scheppelern begriffen, noch Heutiges tages klerlich außweisen. Die weil sie sich aber Im beschluß erbotten, da sie Jemand aus heylicher Gottlicher schrift eines andern und bessern konte berichten, wolten sie sich weisen, und gerne von solchem Irem furnemen widerumb lossen abnemen. Dorauff hat sie D. Martinus Lutherus In einer Schrift freuntlich ermanet, von diesem Irem unbefugten furnemen abe zustehen, als zu welchem sie weder fug noch einiche rechtmessige ursache hetten, Denn, fast alle ire Artikel weren auff Iren eigen und sondern nutz, und gar nicht wie sie furgeben, auff den gemeinen Landnutz gestellet“.

Im Gegensatz zu Interpretationen im Frieden¹¹⁴ verschwinden hier die möglichen sozialen Ursachen der Erhebungen aus dem Blickfeld. „Auffrhuren“ geschieht und erscheint als naturhaft, bestenfalls mit dem unverständlichen Willen des 'gemeinen mannes' zusammenzuhängen, der plötzlich „gantz vogel frei“ sein und nur seinem „eigen und sondern nutz“ nachstreben will¹¹⁵. Die bäuerliche Berufung auf die Bibel gilt nicht, denn Luther hat als Autorität festgestellt, daß die Bauern keineswegs den 'Gemeinen Nutz' vertreten. Nur die Fürsten können im Sinne der gottgewollten Ordnung für ihn handeln. Für Handlungen außerhalb der staatlichen Ordnung bleibt kein Spielraum. Ordnungswidriges Verhalten führt damit zum Ausschluß aus dem sozialen Verband zumindest für so lange, wie die Ausgestoßenen die gegebene Ordnung nicht erneut anerkennen.

111 Gundlach Bd. III., S. 146.

112 „Leben und Thaten des Durchleutigsten Fursten und Herren Philippi Magnanimi, Landgraffen zu Hessen, Beschrieben durch Wigand Lauze, Regierungs-Secretarium zu Kassel“, Teil II., in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Zweites Supplement, Kassel 1841.

113 Teil I., S. 71ff.

114 So Philipp in einem Schreiben an Kanzler und Räte in Kassel vom 13.12.1538, zit. nach J.Schultze, Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp dem Großmütigen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11(1913), S. 188-213, hier S. 201f, wegen Abhilfe des Getreidemangels: „damit die armen leut nit hungers not leiden und etwo untersteen, das Korn selbst, wo sie es funden, zu nemen, wilchs dann einen grossen tumult geperen wurde, darumb so stellet di ausschreiben heftig, das meinen wir also mit ernst und wollens uns zu euch gewislich versehen.“

115 Vogelfrei – eine Formulierung, die auch schon von Boyneburg verwendet wird, siehe Anm.7.

Stehen für die Verwalter die verwaltungstechnischen Probleme des Eingriffs – die „grossen unkosten“ – im Titel mit im Vordergrund, so wird die Eroberung Fuldas und die Behandlung der Bauern durch Lauze als Selbstverständlichkeit geschildert¹¹⁶:

*„Dennoch ward die Stat auch eingenommen und musten die Burger etlich geld geben zu Brandschatzung, welches under das gemein kriegs volck getheilet ward, und darneben bei leibstraff verboten, niemands keinen schaden weiter zu zufügen weder an leiben oder gutern. die Bawren so vom Frauwenberge In die Stadt geflohen waren, lagen alle Im Schloß graben, der war bey Funffzehen Hundert, one die Burger und abgetrettene, diese mußten alda drej tag lang one essen und trencken ligen bleiben, an denen sahe man Jamer und elend, wie sie sich umb das Spuel wasser so aus der kuechen floß drungen und raufften, den es hatt der Landgrave gepieten lossen, das Inen niemands weder von Brot oder Tranck In solicher zeit reichen solte, Aber dornach worden sie wider ledig gelossen, bey Ire weiber und kinder zu ziehen, und bey dergleichen handelungen sich nicht mehr finden zulossen“.*¹¹⁷

Ist der Aufstand niedergeschlagen, wird den aus Lauzes Sicht Verirrten erneut die Gelegenheit gegeben, sich der durch die Fürsten verteidigten sozialen Ordnung erneut unterzuordnen. Vor ihrer Freilassung wird ihnen der Grad der Degradierung, der bei Widerstand droht, im Schloßgraben deutlich gemacht.

*„Aber die dieser auffrur Haubtsacher auffwigler und bevelchs leute waren gewesen, der worden bey Ein und zwanzig gefangen, under welchen viere, nemlich ein Prediger, Hans Dalhopf der Uhrmacher, (Henn Wilcke, Johann Kugel, und Hans von der Rone)¹¹⁸ vor dem Schloß enthaubtet worden, und Ire haubter an langen Spiessen zu den pforten auß gesteckt, die uberigen loß gebetten.“*¹¹⁹

Mit einer letzten erzieherischen Maßnahme, der exemplarischen Hinrichtung der „Haubtsacher“, ist die wiederhergestellte Ordnung zugleich von jeder Verantwortung entlastet, denn damit entfällt die Ursache des Aufstandes.

Dabei wehrte sich Lauze ausdrücklich gegen Behauptungen, 1100 Bauern seien ermordet worden¹²⁰, sondern stellt dem entgegen,

*„paussen den Jetzt gedochten vier Personen so gerichtet worden, seind Im angriff über dreißig oder viertzig nicht umbkomen, die anderen alle begnadiget.“*¹²¹

116 Lauze, S. 82.

117 O.Merx, Der Bauernkrieg in den Stiftern Fulda und Hersfeld und Landgraf Philipp der Großmütige, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 38(1904), S. 259-333, erwähnt zusätzlich Verhöhnungen der Bauern durch die Landsknechte mit der Frage, wo denn nun ihr Schwarzer Bauer und evangelischer Gott sei, ebenda S. 328.

118 Die eingeklammerten Namen sind später von derselben Hand im offen gelassenen Raum des Manuskripts eingefügt worden, Anm. des Herausgebers, S. 82.

119 Lauze, S. 82f.

120 Ebenda S. 83.

121 Ebenda.

Ebenso verurteilte er Amtsmißbrauch in der Beamtenschaft und meinte¹²², daß ein Regiment,

„in welchem die Beamten allein uff iren eigen und sondern nutz sehen...fur keine rechte ordentliche Pollicey.“

gehalten werden könne. Er trat sehr wohl für ein dem 'Gemeinen Nutz' verpflichtetes Beamtentum ein, dessen Analyse sozialer Konflikte und möglicher Handlungsweisen aber durch die eigene Position vorherbestimmt und auf den staatlichen Rahmen – und damit auch die Selbstverständlichkeit gezielter staatlicher Gewaltsamkeit im Einzelfall – beschränkt blieb. Der Rekurs auf den 'Gemeinen Nutz' wurde damit zur Affirmation der obrigkeitlichen Ordnung, der Begriff selbst zur affirmativen Kategorie.

4. Zur Plausibilität des Bildes vom Staat als Vertreter des 'Gemeinen Nutz'

Zur Plausibilität des Staates als Vertreter des 'Gemeinen Nutz' trug seine 'wohlfahrtstaatliche'¹²³ Politik bei. Um es zu Konflikten, die der Fürst zur Durchsetzung seiner Interessen mit Gewalt hätte entscheiden müssen, gar nicht erst kommen zu lassen¹²⁴ und sich bestuerungsfähige Untertanen zu erhalten, entstand ein Repertoire regelnder Maßnahmen. Die Höchstpreisfestsetzung für Roggen in Niederhessen aus dem Jahr 1545 bietet hierfür ein repräsentatives Beispiel¹²⁵. Auf Klagen der Untertanen hin wurde, damit „die armen leuth(nicht) übermessig übernommen werden“¹²⁶, ein Höchstpreis festgesetzt. Zur Durchsetzung des Gebotes ordnete man Haussuchungen an, aufgefundenes Korn sollte zum Verkauf freigegeben werden, und zwar zum amtlich festgesetzten, nicht durch Spekulation überhöhten Preis. Der Verkauf außer Landes blieb untersagt. Das Mittel des zwangsweisen Verkaufs zu noch nicht verteuerten Preisen wurde bereits nach den Mißernten 1524, 1529/30 und 1538 angewandt¹²⁷. Zusätzlich ließ der Landgraf in den Ämtern Magazine bauen und dort Getreide einlagern, das bei Mißernten zu Vorzugspreisen an hessische Untertanen abgegeben wurde¹²⁸. Die Bäcker unterwarf man verschärften Kontrollen¹²⁹.

Die Durchsuchung von Häusern nach gehortetem Getreide stellte die strikteste Maßnahme dar¹³⁰. Dazu traten Maßnahmen gegen die Verschuldung der Bauern durch zu hohe Fruchtzinsen¹³¹. Staatliche Marktordnungen¹³² und die Regelung des Armenwesens waren ebenso Teil 'guter Pollicey'¹³³.

122 Lauze, Teil II., S. 407.

123 Formulierung bei Wright (wie Anm.59).

124 Siehe auch E.G.Franz, (wie Anm.30).

125 Eine Abschrift des Ausschreibens ist im Anhang beigelegt.

126 Ebenda.

127 Schultze, S. 193ff.

128 Kersten Krüger, Landesherr und Stadt. Philipp der Großmütige und Marburg, in: Marburger Geschichte, Rückblick auf die Stadtgeschichte, Marburg 1980², S. 277-293, hierzu S. 290.

129 Schultze, S. 193ff.

130 Ebenda.

131 Ebenda, S. 203.

132 Krüger, Stadt, S. 293.

133 So verstanden sie auch Lauze und Eisermann.

Die schier unersetzliche Rolle des Staates zur Regelung allgemeiner Belange tritt hier klar zutage. Angesichts dieser Präsenz mußte seine Rolle als Vertreter des 'Gemeinen Nutz' und der Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ein hohes Maß an Plausibilität erhalten.

5. Schluß

Der hessische Staat, zunächst unter Philipp, dann in Niederhessen unter Wilhelm IV., verhinderte erfolgreich eine „Entfremdung der lokalen Ebene“¹³⁴. Erst die Kontrolle der Lokalverwaltung machte ihm die Ausführung einer nicht nur auf Ausschöpfung aller Ressourcen, sondern zugleich auf den Schutz der Untertanen vor sozialem Abstieg gerichteten Wirtschafts- und Sozialpolitik möglich. Dennoch zwangen die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten den Staat, den Lokalbeamten Spielräume der Bereicherung offen zu halten.

Daß Bürokratie und Verwaltung 'neutral' sind, ist die 'Lebenslüge des Obrigkeitsstaates', weil sie mit ihrer Verwaltung gerade eine Ordnung reproduziert und durchsetzt, die selbst schon Herrschende und Beherrschte kennt. Gegenüber der feudalen Willkür adliger Grund-, Leib- oder Gerichtsherren konnte der Lokalbeamte, gegen den Beschwerden möglich waren, aber bereits einen Vorteil für die Untertanen bedeuten. Genau dieser Vorteil, zusammen mit den anderen Leistungen staatlicher Verwaltung, sollte eine Ordnung rechtfertigen, die viele alte Machtstrukturen stabilisierte. In der Lage, eine 'neutrale', ohne wirtschaftliches Eigeninteresse am Amt selbst handelnde Verwaltung zu errichten, war man jedoch noch nicht.

Der 'Gemeine Nutz' erscheint dabei gegenüber den Regierten als Rechtfertigung einer Regierungspraxis, die mit ihrer Beanspruchung von Gemeinland bereits als solche auf die Kritik der Betroffenen stieß, in der Regulierung der Wirtschaft ihre 'Gemeinnützlichkei' aber unter Beweis stellen konnte. Nach innen bildete er den Konsens der Verwaltung über die Regeln legitimen Verhaltens gegenüber den Untertanen und war selbst definierter Maßstab staatlicher Kompensationen – also privater Aneignung gesellschaftlichen Reichtums. Der 'Gemeine Nutz', trotz seiner Funktion als affirmativer Kategorie, konnte sich so nur mit einer Verwaltung entwickeln, in der die Vergabe von Ämtern als ausbeutbarer Pfründe gerade bekämpft und die Untertanen vor willkürlicher Bedrückung geschützt werden sollten. Auf dem Wege zur 'legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab' galt es jedoch, verbliebene Bereicherungen am Amt vor den Untertanen wie vor den Amtsträgern nicht als solche offen auftreten zu lassen. Der produzierte 'Schein' ist dabei keineswegs nur Täuschung der Untertanen, sondern ebenso Zugeständnis staatlicher Gewalt an ihre Interessen zur Sicherung seiner Herrschaft. Für die Vermittlung der Ziele von Fürst und Beamenschaft, Beamenschaft und Untertan bildete der 'Gemeine Nutz' die Kategorie, an die letztere mit Erfolg appellieren konnten, deren Verwendung jedoch zugleich den Staat und die von ihm verteidigte Ordnung bestärkte, ob 'gemeinnützig' oder nicht.

134 Krüger, Frühabsolutismus, S. 121.

Die privatwirtschaftlichen Aktivitäten hessischer Beamter in der frühen Neuzeit sind insofern im Rahmen eines Übergangskompromisses zu sehen, als verstärkte staatliche Zuwendungen sie entbehrlich machen können. Sie werfen jedoch ein Licht auf die prinzipielle Verbindung von Bürokratie und Herrschaft zu einer Zeit, als ihr scheinbar neutraler Standpunkt noch nicht hergestellt werden konnte.

Im mitteleuropäischen Vergleich wuchs Hessen im 16. Jahrhundert unter den Landgrafen Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. zu einem der führenden frühmodernen Staaten heran.

Dieser grundlegende historische Prozeß verlief nicht gradlinig sondern vielschichtig und verbunden mit mannigfachen Brüchen. Der beim Aufbau der Verwaltung in der Kategorie des 'Gemeinen Nutz' nachgewiesene Kompromiß zwischen Fürst und Bürokratie schmälert nicht das persönliche Verdienst der beiden Landgrafen bei der Lösung wachsender öffentlicher Aufgaben. Ihre innenpolitischen Leistungen, auch für ihre Untertanen, liegen eher über dem Durchschnitt fürstlichen Handelns für den 'gemeinen Mann' in der damaligen Zeit. Es ist immer schwierig, Lehren aus der Geschichte zu ziehen – hier vielleicht die der Notwendigkeit effizienter Verwaltung für öffentliche Belange und des ebenso nötigen Mißtrauens gegen ihre 'gemeinnützigen' Absichten.

Anhang

Höchstpreisfestsetzung für Roggen in Niederhessen

Kassel 1545, Sept. 7

2Bl. Papier, Folio

Aufschrift: Ausschreiben im Nidernfurstenthumb der frucht halben. Anno etc. 45

Hess. Staatsarchiv Marburg, Abt. 17¹, Nr. 333

Vgl. Kersten Krüger, Finanzstaat Hessen, Marburg 1980, S. 323f.

Philips vonn gots gnaden, landgrave zu Hessen, grave zu Catzenelnpogen etc.

Lieben getreuenn. Nachdem wir vonn unnsern underthanen vielfeltig angelauffen unnd clagend bericht werden, das sie in dieser geschwindenn, theuren zeit mit der frucht, sonderlich dem kornnkauf, zu viel hoch ubernommen werden, so wil unns als dem landtsfursten gepuren, pillich insehens zu haben, darmit darin die rechte maß gehalten, der korn kauff nit zu hoch gesteiget, noch die armen leuth ubermessig ubernommen werden, wie wol wir auch darbey gnediglich erkennen unnd bedenncken können, das ein jdlicher des seynenn zimlichen billichen genossen haben muge. Unnd ist demnach unnsere bevelch, das ir in unnsrem ampt euer verwaltung mit sonderm vleis aufsehet, das inn dieser zeit, nemlich das gantz jar auß, durch solch unser ampt, so weit unndt breyt sich das erstreckt, soviel als einn Casselisch virtell kornns nit hoher dan vor einen daler¹ verkaufft werde, dieweil man das itziger zeit – gott lob – noch umb einen daler in unnsrem Niderfurstenthumb kauffenn kann. Wer aber solchs wolfeyler geben will, solchs befordert mit vleis unnd haltet diesenn schlag des kornkaufs, solanng ir köndt, wen ir aber den nit lenger muge erhalten, alsdann unnd nit eher muget ir zulassen, das man ufs hochst soviel korns, als ein Casselisch virtell ist, umb einen daler unnd vier albus unnd daruber nicht vorkauffen unnd betzalenn muge. Dieses unnsere geboth wollet bey denn ayden unnd pflichten, damit ir unns verwandt seit, ernstlich bevelhen unnd handhaben. Unnd darmit hie-

1 Reichstaler = 32 Albus, 26 Albus = 1 Gulden.

rin die gleichait gehalten unnd niemandts ubersehenn werde, so bevelhen wir euch ferner, das ir in euerm bevohlen ampte von stundt an, nach uberantwortung dieses unnsers gebots, allenthalben, bey edlen unnd unedeln haussuchung thut, unnd bey welchem ir kornn findet, denselben anhaltet, unnserrn underthanen, wie oblaut, kauffs zugestatten. Doch das einem jeden, soviel er zu seiner haubhaltung ein jar bedarf, zuvor abgemessen werde, wie ir das nach eines jedlichen gelegenheit zu messigen wol wisset; auch das insehens habet, das gar keinn frucht auß dem land verkauft werde, noch jemants einich frucht uf vorkauff bey sich keuffe. Lasset euch diß unnsere geboth, so lieb euch sey unnsere ungnadt unnd schwere straff, emsig angelegen sein, das meynen wir also mit gantzem ernst.

Datum

Cassel, den 7^{ten} Septembris anno etc. 45

Zettell an di grentz amt:

Wollet auch allenthalben uf den grenntzen euer amptsverwaltung bestellen unnd mit allem vleis darauf sehen, das kein frucht aus unnserrm landt gefuret, verpartirt, vertauscht oder in ander wege vertrieben werde bey verliering der frucht.

Datum ut supra